

Die Zukunft der Kohäsionspolitik und der Gemeinsamen Agrarpolitik

Eckpunkte zur künftigen Ausgestaltung
der Förderperiode 2028–2034



Wichtigste langfristige Investitionspolitiken

Die Kohäsionspolitik sowie die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) als wichtigste langfristige Investitionspolitiken zur Förderung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts der Mitgliedstaaten und Regionen in der Europäischen Union bieten unverzichtbare Unterstützung bei der Bewältigung diverser Herausforderungen wie der grünen und digitalen Transformation und den damit einhergehenden erheblichen sozialen, gesellschaftlichen und ökonomischen Auswirkungen.

Strategische Politiken auf regionaler Ebene

Strategische Ansätze auf europäischer und globaler Ebene sollten mit langfristigen Entwicklungspolitiken auf regionaler Ebene verbunden werden, da die Folgen dieser Herausforderungen auf **regionaler Ebene** entstehen und dort am besten ortsbezogen (place-based) adressiert werden können. Die Kohäsionspolitik sowie die GAP bieten den Regionen die Möglichkeit, ihre jeweils unterschiedlichen Transformations- oder (Struktur-) Reformbedarfe zu adressieren. Instrumente wie die Wiederaufbau- und Resilienzfazilität bieten hingegen keine regionalen Gestaltungsräume, sie sollte daher nicht fortgeführt werden.

Kohäsionspolitik in allen Regionen der EU

Die Regionalpolitik sollte auch nach 2027 in **allen Regionen** der EU fortgeführt werden und eine Einteilung der Regionen in Kategorien nach dem derzeitigen Maßstab (weniger entwickelte, Übergangs- und weiter entwickelte Regionen) erhalten bleiben.

Erhöhung der Kofinanzierung

Übergangsregionen sind von den Herausforderungen des demographischen Wandels, der Digitalisierung sowie der Dekarbonisierung in besonderem Maße betroffen. Aufgrund dieser besonderen Situation ist es notwendig, die für die Förderperiode 2021–2027 deutlich abgesenkten **Kofinanzierungshöchstsätze** für Übergangsregionen zu erhöhen. Denn nur so werden die betroffenen Regionen in die Lage versetzt, die verfügbaren Kohäsionsmittel vollumfänglich zu nutzen, um die erforderlichen Wachstums- und Transformationsimpulse zu setzen und die regionale Entwicklung zu befördern.

JTF 2.0 in den EFRE und ESF+ integrieren

Der **Fonds für einen gerechten Übergang** (JTF) bietet Kohle- und Raffinerieregionen die Möglichkeit, die Auswirkungen des Strukturwandels zu bewältigen. Allerdings sollten Investitionen für einen gerechten Übergang in einem eigenen politischen Ziel im Rahmen des EFRE und des ESF+ möglich sein. Ein alleinstehendes Förderinstrument wie in der Förderperiode 2021–2027 bringt demgegenüber keinen inhaltlichen Mehrwert, vermindert die Transparenz der ohnehin komplexen Förderlandschaft für die Begünstigten und erhöht den bürokratischen Aufwand für die Verwaltungen.

Kohäsions- und Agrarpolitik als anpassungsfähige Instrumente

Die Kohäsionspolitik hat sich als Stabilisator gerade in schweren Krisen bewährt. Die Flexibilitätsklauseln der vergangenen Jahre werden ausdrücklich begrüßt und sollten beibehalten werden. Hierdurch ist eine **anpassungsfähige Kohäsionspolitik** geschaffen worden.

GAP verbessert Einkommen und nachhaltige Entwicklung

Die Gemeinsame Agrarpolitik muss den Landwirtschaftsbetrieben ermöglichen, über die erbrachten Leistungen, die zum Gemeinwohl beitragen, ein Einkommen zu generieren. Die GAP ist auch künftig darauf ausgerichtet, die nachhaltige Entwicklung in den Bereichen Landwirtschaft, Ernährung, Umwelt- und Naturschutz sowie in ländlichen Gebieten weiter zu verbessern.

Verordnungen frühzeitig veröffentlichen

Alle einschlägigen **Verordnungen** für die kommende Förderperiode sollten mindestens ein Jahr vor den Planungsprozessen feststehen. Der Vorschlag des Europäischen Parlaments, die Dachverordnung in zwei unterschiedliche Teile zu gliedern, in einen inhaltlichen Teil (politisch) und den mit dem Mehrjährigen Finanzrahmen in Zusammenhang stehenden Teil (Finanzmittel), könnte dieses Ziel befördern.

Kontinuität im Übergang zwischen den Förderperioden

Ferner sollte der Übergang zwischen der Förderperiode 2021–2027 und der Förderperiode 2028–2034 von Kontinuität geprägt sein. So unterstützt ein Verzicht auf umfassende Änderungen an den Verordnungen die Kontinuität der Programme und beschleunigt das Anlaufen und die Umsetzung der neuen Förderperiode. Daher soll wo immer möglich die inhaltliche Fortführung der aktuell geltenden Vorschriften für Programmumsetzung, Verwaltungs- und Kontrollsysteme, bei gleichzeitigem Ausschöpfen aller Möglichkeiten für Vereinfachungen erfolgen. Dadurch könnten die aufwändigen Genehmigungsprozesse zu Beginn einer Förderperiode deutlich verschlankt werden.

Vereinfachung des Europäischen Beihilferechts

Das **Europäische Beihilferecht** leistet einen wichtigen Beitrag zum Funktionieren des Binnenmarkts und spielt eine besondere Rolle in der Kohäsions- und Agrarpolitik. Das Beihilferecht muss allerdings dringend vereinfacht werden, um Förderungen zügig, rechtssicher und mit einem angemessenen Aufwand umsetzen zu können. Zudem bedarf es einer Harmonisierung zwischen der Laufzeit der Verordnungen aus dem Beihilfebereich mit dem Zeitraum der EU-Förderperioden. Die Beihilfeverordnungen sollten nicht erst im Laufe der Förderperiode, sondern rechtzeitig vor Beginn der Förderperiode und mit ausreichender Laufzeit bis zum Ende einer EU-Förderperiode zur Verfügung stehen.

Dauerhafte Einführung des N+3-Prinzips

Das N+3-Prinzip sollte für Strukturfonds und GAP dauerhaft eingeführt werden. N+3 wird den Bedarfen an Nachsteuerung und Flexibilität, die den langfristigen Planungszeiträumen der EU-Struktur- und Agrarförderung innewohnen, besser gerecht als das N+2-Prinzip. Angesichts regelmäßig verspätet anlaufender Förderperioden benötigen die Regionen und Mitgliedstaaten zudem zusätzlich Zeit, um die zur Verfügung gestellten Mittel sinnvoll und umfassend einzusetzen.

INTERREG fortführen

Die grenzübergreifende, transnationale und interregionale Zusammenarbeit (**INTERREG**) leistet einen maßgeblichen Beitrag zur europäischen Integration, zur Förderung eines guten nachbarschaftlichen Miteinanders in Europa und zur Sichtbarkeit der EU durch die Zusammenarbeit vor Ort über Staatsgrenzen hinweg. Sie sollte fortgeführt werden und im Mehrjährigen Finanzrahmen 2028–2034 eine ihrem besonderen europäischen Mehrwert angemessene finanzielle Ausstattung erhalten.

/ **Ministerium der Finanzen
und für Europa**

Impressum

Herausgeber

Ministerium der Finanzen und für Europa
des Landes Brandenburg

Referat 54

Heinrich-Mann-Allee 107

14473 Potsdam

Telefon: +49 331 866-6580

E-Mail: eu-foerderung@mdfe.brandenburg.de

Internet: [mdfe.brandenburg.de](https://www.mdf.brandenburg.de)

 [finanzministeriumbrandenburg](https://www.facebook.com/finanzministeriumbrandenburg)

Stand

12/2023